

Vereinbarung
gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII
für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017

z w i s c h e n

Lebensnähe gGmbH
Allee der Kosmonauten 69
12681 Berlin

- Leistungserbringer -

Beschäftigungstagesstätte
Allee der Kosmonauten 67
12681 Berlin

- Einrichtung -

für den Leistungstyp:
Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte

und

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung
für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106

10969 Berlin

- Sozialhilfeträger -

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage

- 1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 75 Absatz 3 SGB XII.
- 1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales - BRV – in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales als Vertragsgrundlage verbindlich an.

2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017.

3. Kündigung

- 3.1. Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 6 Jahren (maximal bis 31.12.2020). Davon unberührt bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 78 SGB XII.
- 3.2. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung erneuert werden.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

II. Leistungsvereinbarung

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Absatz 1 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist eine leistungsgerechte Durchführung therapeutischer Maßnahmen für seelisch behinderte Menschen (gegebenenfalls mit körperlicher Behinderung), die in der Einrichtung tagsüber betreut werden und einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf die Übernahme der Aufwendungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger haben.

1.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für den Leistungstyp Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte verbindlich anzuwenden.

1.2. Der Leistungserbringer ist ferner verpflichtet, die abgestimmte Konzeption in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden. Die abgestimmte Konzeption (einschl. Anlagen) erfüllt die leistungsspezifischen Anforderungen des BRV. In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte in der abgeschlossenen Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand

2. Anzahl der Plätze: 35

3. Die Zahl der in der Tagesstätte betreuten Klienten kann die vereinbarte Platzzahl (Tz II.2) überschreiten, soweit pro Jahr in Summe nicht mehr als gem. Tz II.2 vereinbarte Platzzahl x 5 Anwesenheitstage x 52 Wochen abgerechnet werden.

4. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

Grundlage der Leistungsvereinbarung ist die Konzeption vom 15.12.2012.

III. Vergütungsvereinbarung

1. Nach dem Ablauf des Vergütungszeitraumes gilt die Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.

3. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

4. Auslastungsgrad: 90 %

5. Vergütung in Euro/BT

01.01.2016 bis 31.12.2016

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1	41,51 €	19,47 €	15,16 €	6,88 €	19,47 €
HBG 2	51,24 €	29,20 €	15,16 €	6,88 €	29,20 €
HBG 3	60,98 €	38,94 €	15,16 €	6,88 €	38,94 €
HBG 4	70,71 €	48,67 €	15,16 €	6,88 €	48,67 €
HBG 5	80,43 €	58,39 €	15,16 €	6,88 €	58,39 €
HBG 6	90,18 €	68,14 €	15,16 €	6,88 €	68,14 €
HBG 7	99,90 €	77,86 €	15,16 €	6,88 €	77,86 €

HBG 8	109,65 €	87,61 €	15,16 €	6,88 €	87,61 €
HBG 9	119,38 €	97,34 €	15,16 €	6,88 €	97,34 €
HBG 10	129,10 €	107,06 €	15,16 €	6,88 €	107,06 €
HBG 11	138,84 €	116,80 €	15,16 €	6,88 €	116,80 €
HBG 12	148,57 €	126,53 €	15,16 €	6,88 €	126,53 €
PTL A	7,84 €	7,84 €	0,00 €	0,00 €	7,84 €
PTL B	15,70 €	15,70 €	0,00 €	0,00 €	15,70 €

01.01.2017 bis 31.12.2017

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1	42,25 €	19,89 €	15,48 €	6,88 €	19,89 €
HBG 2	52,19 €	29,83 €	15,48 €	6,88 €	29,83 €
HBG 3	62,13 €	39,77 €	15,48 €	6,88 €	39,77 €
HBG 4	72,07 €	49,71 €	15,48 €	6,88 €	49,71 €
HBG 5	82,01 €	59,65 €	15,48 €	6,88 €	59,65 €
HBG 6	91,96 €	69,60 €	15,48 €	6,88 €	69,60 €
HBG 7	101,89 €	79,53 €	15,48 €	6,88 €	79,53 €
HBG 8	111,84 €	89,48 €	15,48 €	6,88 €	89,48 €
HBG 9	121,79 €	99,43 €	15,48 €	6,88 €	99,43 €
HBG 10	131,72 €	109,36 €	15,48 €	6,88 €	109,36 €
HBG 11	141,66 €	119,30 €	15,48 €	6,88 €	119,30 €
HBG 12	151,60 €	129,24 €	15,48 €	6,88 €	129,24 €
PTL A	8,01 €	8,01 €	0,00 €	0,00 €	8,01 €
PTL B	16,04 €	16,04 €	0,00 €	0,00 €	16,04 €

MP: Maßnahmepauschale
 GP: Grundpauschale
 IB: Investitionsbetrag
 FB: Freihaltebetrag

Der Zuordnung zu einer HBG liegt der ermittelte Hilfebedarf in Minuten/Woche zugrunde. Eine Festlegung zur Anzahl der Anwesenheitstage in der Tagesstätte ist damit jedoch nicht verbunden. Die Anzahl der Anwesenheitstage/Woche kann daher für Klienten einer HBG deutlich schwanken.

Maßnahmepauschale

Die Höhe der Maßnahmepauschale bemisst sich anhand der wöchentlich in Summe zu erbringenden Betreuungsleistung – also dem Hilfebedarfsgruppenpreis (MP)/Woche geteilt durch 7. Die o.g. MP/Tag je HBG gilt für 7 Tage die Woche (kalendertäglich). Unabhängig von den tatsächlichen Anwesenheitstagen des Klienten wird die Maßnahmepauschale jeweils sieben Mal pro Woche angewendet.

Grundpauschale

Die GP kann jeweils nur für tatsächliche Anwesenheitstage des Klienten in Rechnung gestellt werden.

Investitionsbetrag

Der IB kann jeweils nur für tatsächliche Anwesenheitstage des Klienten in Rechnung gestellt werden.

Freihaltebetrag

In diesem Vertrag wird die Maßnahmepauschale je HBG ausgewiesen, die entsprechend der Freihalteregelung auch bei Abwesenheit sieben Mal pro Woche gezahlt wird. Dies gilt, sofern im Einzelfall bewilligt, auch für die integrierten psychotherapeutischen Leistungen PTL A und PTL B.

Hinzu treten nur für die bewilligten Anwesenheitstage des Klienten die Grundpauschale und der Investitionsbetrag.

6. Ergänzende Leistungen

Integrierte psychotherapeutische Leistungen

Die ergänzende Leistung „Integrierte psychotherapeutische Leistungen“ (PTL) – kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten – im Umfang von 60 Minuten/Woche (PTL A) bzw. 120 Minuten/Woche (PTL B) zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für PTL A und PTL B mit 7 zu multiplizieren.

7. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

keine

IV. Prüfungsvereinbarung (§ 76 Absatz 3 SGB XII)

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen nach §§ 75 ff. SGB XII sowie der BRV in der jeweils geltenden Fassung.

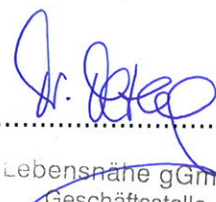
Berlin, den 06.04.2016

Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales
Im Auftrag

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106

10983 Berlin

Lebensnähe gGmbH



Dr. D. Vahl
Geschäftsführer

Lebensnähe gGmbH
Geschäftsstelle
Alles der Kosmonauten 69
12681 Berlin
Tel.: 030 / 5 43 69 82
Fax: 030 / 54 39 66 30